



AMT FÜR ÖFFENTLICHE ARBEITEN/MINISTERIUM ... (Vergabestelle angeben)

(Diese Vertragsvorlage unterliegt unter Einhaltung der spezifischen gemäß den unterzeichneten Rahmenvereinbarungen vorgesehenen Bestimmungen etwaigen Änderungen/Ergänzungen je nachdem, welche Einrichtung als Vergabestelle fungiert, welche Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen sind bzw. ob besondere Rechtsvorschriften zu beachten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Art. 5, 11 und 19 nur bei Bedarf einzufügen sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag auf den mit der Agentur unterzeichneten Rahmenvereinbarungen basiert und es sich daher um eine reine Dienstanweisung handelt, die gemäß den Vorgaben laut Art. 32 Abs. 14 GvD 50/2016 elektronisch abzuschließen ist.)

VERTRAG

betreffend (*Maßnahme des Alleinigen Instandhalters (MU) – Code Nr. XXXXXX*) Arbeiten die unter die Kategorie (OGxx) fallen und an der Liegenschaft XXXXX in durchzuführen sind, welche XXXXXX (die die Liegenschaft nutzende Verwaltung angeben) zur staatlichen Nutzung überlassen wurde bzw. die Eigentum von XXXXX (den dritten Eigentümer der Liegenschaft angeben) ist und von XXXXXX (die die Liegenschaft nutzende Verwaltung angeben) genutzt wird;

CUP XXXXXXXXXX

CIG XXXXXXXXXX

CUI XXXXXXXXXX

Betrag dieses Vertrags: € (in Worten Euro), davon € (in Worten Euro) für Sicherheitskosten, die keinem Abschlag unterliegen.

ZWISCHEN

....., vertreten durch, geboren am in, gemäß Nr. vom, in diesem Vertrag der Kürze halber auch als „Vergabestelle“ bezeichnet, die diesen Vertrag gemäß Art. 12 Abs. GD 98/2011 abschließt,

UND

Herrn/Frau (*den Namen der Person, die den Vertrag unterzeichnet, einfügen*),

geboren am in, wohnhaft in, der/die diesen Vertrag in seiner/ihrer Eigenschaft als („gesetzliche(r) Vertreter(in)“ oder „Bevollmächtigte(r)“ einfügen) der Firma, MwSt.-Nr. und St.-Nr., ZEP-Adresse XXXXXXXXXXXXX@XXXXXXXXXX, mit eingetragenem Firmensitz in (*laut Handelskammerbestätigung*) unterzeichnet, die im Rahmen dieses Vertrags der Kürze halber als „Auftragnehmer“ bezeichnet wird.

PRÄMISSEN:

- Gemäß Art. 12 GD 98/2011 erstellte die Agentur für Staatsgüter den Generalplan hinsichtlich der Maßnahmen an den Liegenschaften, die in irgendeiner Hinsicht von den staatlichen Behörden genutzt werden, für das Jahr ... (202X). [*Diese Vorgabe bei vom Kulturministerium und vom Verteidigungsministerium in Auftrag gegebenen Maßnahmen nicht einfügen.*]
- (*Wenn es sich bei der Vergabestelle um das Amt für öffentliche Arbeiten/die Generaldirektion für staatlichen Hoch- und Tiefbau (Diges) des Ministeriums für nachhaltige Infrastrukturen und Mobilität handelt*) Die vertragsgegenständliche Maßnahme ist im vorgenannten Plan für das Jahr (202X) enthalten, der am XX.XX.20XX verabschiedet wurde.
- (*Wenn es sich bei der Vergabestelle um das Amt für öffentliche Arbeiten/die Generaldirektion für staatlichen Hoch- und Tiefbau (Diges) des Ministeriums für nachhaltige Infrastrukturen und*

Mobilität handelt) Mit der am XX.XX.20XX abgeschlossenen Vereinbarung beauftragte die Agentur für Staatsgüter, Generaldirektion Trentino Südtirol die Vergabestelle mit dem Management und der Durchführung der vertragsgegenständlichen Maßnahme.

- Der Auftragnehmer wurde infolge eines offenen Verfahrens ermittelt, das von der Agentur für Staatsgüter, Regionaldirektion Trentino Südtirol, Gerichtsplatz 2, - 39100 BOZEN, ausgeschrieben wurde, um Wirtschaftsteilnehmer für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gemäß Art. 12 Abs. 5 GD 98/2011 in der durch das Gesetz 111/2011 umgewandelten Fassung an den von den staatlichen Behörden laut Art. 12 Buchst. a) und b) GD Nr. 98/2011 genutzten Liegenschaften im Zuständigkeitsgebiet der Regionaldirektion Trentino Südtirol, Region Trentino Südtirol, Los XX, auszuwählen, hinsichtlich dessen die Zuschlagserteilung nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgte und außer der Bewertung der qualitativen Elementen auch das Angebot eines einheitlichen Preisabschlags in Prozent auf die Preisliste für Bauarbeiten 2022 der Autonomen Provinz Bozen, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 1102 vom 21.12.2021 für den Territorialbereich Bozen angegeben bzw. Preisliste 2022 der Autonomen Provinz Trient, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 2398 vom 30.12.2021 für den Territorialbereich Trient, die gemäß Artikel 23, Komma 16 des Gesetzesdekrets 50/2016 jährlich revidiert wird.

- Der Auftragnehmer und die Agentur für Staatsgüter, Regionaldirektion Trentino Südtirol Gerichtsplatz 2, - 39100 BOZEN schlossen am XX.XX.20XX die Rahmenvereinbarung gemäß dem vorherigen Punkt.

- Mit der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung verpflichtete sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der in den Ausschreibungsbedingungen und in den besonderen Vergabe- und Auftragsbedingungen enthaltenen Bedingungen, denen zufolge die vom Wirtschaftsteilnehmer im Dokument „technische Lösung“ vorgeschlagenen/beschriebenen technischen Lösungen einen wesentlichen Bestandteil des Angebots bilden und somit in den einzelnen Durchführungsverträgen unmittelbar Anwendung finden; Anwendung finden ferner auch die Vorgaben in Art. B3.1 der oben genannten besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen.

- *(ggf. sofern der entsprechende Fall laut Art. B3.1 vorliegt)* Da die folgenden Materialien und/oder Technologien XXX nicht beschafft werden können, wird mit der Vergabestelle vereinbart, diese durch XXX zu ersetzen.

- Für die Durchführung der Instandhaltungsmaßnahme laut diesem Vertrag wurde mittels der von der Agentur für Staatsgüter zur Verfügung gestellten IT-Anwendung mit der Bezeichnung „Vertragsmanagement“ gemäß der Vormerkungsbestätigung vom XX.XX.202X der Auftragnehmer ausgewählt, dem der Zuschlag für die Rahmenvereinbarung mit einer Gesamtpunktzahl von XX und einem Abschlag von XX % auf die Preisliste für Bauarbeiten 2022 der Autonomen Provinz Bozen, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 1102 vom 21.12.2021 für den Territorialbereich Bozen angegeben bzw. Preisliste 2022 der Autonomen Provinz Trient, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 2398 vom 30.12.2021 für den Territorialbereich Trient, die gemäß Artikel 23, Komma 16 des Gesetzesdekrets 50/2016 jährlich revidiert wird, erteilt wurde.

- *(sofern zutreffend)* Der Auftragnehmer hat in den Unterlagen zur Teilnahme an der Ausschreibung erklärt, dass er gemäß Art. 89 GvD 50/2016 für die Erfüllung der Voraussetzungen XXXX das positiv geprüfte Drittunternehmen XXXXXXX in Anspruch nimmt *(ggf. das negative Ergebnis der Prüfungen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen und den Ersatz des Unternehmens gemäß Abs. 3 des genannten Art. 89 anführen)*.

- *(sofern zutreffend, wenn der Wirtschaftsteilnehmer erklärt hat, dass er die Kapazitäten Dritter in Anspruch nimmt)* Gemäß den Vorgaben laut Art. 89 Abs. 9 GvD 50/2016 führt die Vergabestelle während der Durchführung substanzielle Prüfungen durch, ob das Drittunternehmen tatsächlich die Voraussetzungen und Ressourcen besitzt, die Gegenstand der Nutzung Kapazitäten Dritter sind, sowie ob diese Ressourcen bei der Ausführung des Auftrags tatsächlich eingesetzt werden.

- *(sofern zutreffend, wenn die Arbeiten, die Gegenstand des Durchführungsvertrags sind, unter die Kategorie OG11 fallen)* Der Auftragnehmer besitzt die Zertifizierung laut MD Nr. 37/2008.

- (sofern zutreffend, wenn der Wirtschaftsteilnehmer erklärt hat, dass er die Weitervergabe in Anspruch nimmt) Der Wirtschaftsteilnehmer hat in den Unterlagen zur Teilnahme an der Ausschreibung erklärt, dass er die Weitervergabe gemäß Art. 105 GvD 50/2016 für die unter die Kategorie XXX fallenden Arbeiten in Anspruch nimmt.
 - Der Wirtschaftsteilnehmer hat zudem in den Unterlagen zur Teilnahme an der Ausschreibung bestätigt, dass er den folgenden GAKV xxxxx anwendet.
 - Bei der Ausschreibung und zwecks des eingereichten technischen Angebots hat der Auftragnehmer gemäß dem bei den Akten der Vergabestelle liegenden Dokument „technische Lösung“ qualitative Lösungen angeboten, an welche er gebunden ist, da diese in jeder Hinsicht vertragliche Verpflichtungen darstellen, die mit der Angebotsabgabe übernommen wurden.
 - Mit dem Beschluss Nr. xxx vom xx/xx/xxx wurde xxxxx zum Verfahrensverantwortlichen für die vertragsgegenständliche Maßnahme ernannt.
 - Mit dem Beschluss Nr. vom XX.XX.XXXX wurde Ing./Arch./Geom. zum Bauleiter für die vertragsgegenständliche Maßnahme ernannt.
 - Für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Maßnahme wurde die folgende technische Dokumentation erstellt:
 - Am xxxxx bestätigten der Verfahrensverantwortliche und der Auftragnehmer mit von beiden unterzeichnetem Protokoll einvernehmlich, dass die Bedingungen zur sofortigen Ausführung der Arbeiten erfüllt sind.
 - Der Auftragnehmer hat die technische Dokumentation und insbesondere die Preisliste und die Projektdokumentation begutachtet und eine Ortsbesichtigung durchgeführt, die allgemeinen Bedingungen und die betreffend die Ausführung der Werke eingesehen und alle anderen Umstände, welche die Arbeiten betreffen, begutachtet und die Maßnahme vorbehaltlos akzeptiert, was aus der beigefügten, per ZEP am XX.XX.20XX eingegangenen Mitteilung (Anl. X) ersichtlich ist.
 - Gemäß Art. B22 der Vergabe- und Vertragsbedingungen sowie zwecks des Abschlusses dieses Durchführungsvertrags wurden das Dokument zur Bescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage des Auftragnehmers und die Antimafia-Dokumentation erhoben. Ferner wurde festgestellt, dass die für das spezifische teilnahmegegenständliche Los geforderten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.
 - Im Einklang mit den Vorgaben laut Art. B4 der besonderen Vergabe -und Vertragsbedingungen sowie Art. 12 der Auftragsbedingungen, die mit der Unterzeichnung der Beitrittsurkunde akzeptiert wurden, hat der Auftragnehmer die in Form einer Kopie (Anl. X) beigefügte, am XXXX von XXX mit eingetragendem Firmensitz in XXXXXX ausgestellte Bürgschaft Nr. XXXX über Euro XXXX entsprechend xx % des Betrags dieses Vertrags als Sicherheit für die Aufwendungen oder die mangelnde oder ungenaue Erfüllung sämtlicher, aus dieser Vergabe erwachsenden Verpflichtungen vorgelegt.
- Angesichts dieser Prämissen treffen die oben genannten Parteien die folgenden Vereinbarungen:

ARTIKEL 1

(Prämissen)

1. Die Prämissen sind ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags und stellen dessen erste Vereinbarung dar.

ARTIKEL 2

(Auftragsgegenstand)

1. Die wie oben vertretene Vergabestelle erteilt dem wie oben vertretenen Auftragnehmer, der akzeptiert, den Auftrag für die Arbeiten (den genauen Wortlaut des Vertragsgegenstands wiederholen).

ARTIKEL 3

(Auftragsentgelt)

1. In Anbetracht des bei der Ausschreibung angebotenen Abschlags wird dem Auftragnehmer zur vollständigen und vollendeten Erfüllung dieses Vertrags ein Betrag in Höhe von Euro (€) [den Betrag zuerst in Buchstaben, dann in Ziffern einfügen] zzgl. der gesetzlichen MwSt. [ggf. ergänzen und die Split-Payment-Modalität gemäß Art. 1 Abs. 629 des Gesetzes 190/2014 angeben, sofern zutreffend] gezahlt, davon Euro für Arbeiten, wobei sich dieser Betrag aus der Anwendung des vom Auftragnehmer bei der Ausschreibung angebotenen Abschlags auf die der Massenberechnung/dem Projekt beigefügte Preisliste ergibt, sowie Euro für Sicherheitskosten, die nicht dem Abschlag unterliegen und auf der Grundlage des regionalen Richtpreisverzeichnisses berechnet wurden und von der Massenberechnung/dem Projekt der Maßnahme in Abzug gebracht werden können.

1-bis. [nur falls gegenüber dem regionalen Richtpreisverzeichnis der Rahmenvereinbarung neue Preise vorhanden sind] Die Preise der Posten der Kosten- und Massenberechnung, die nicht im regionalen Richtpreisverzeichnis der Rahmenvereinbarung enthalten sind, wurden aus dem offiziellen Preisverzeichnis der Provinz _____ [angrenzende Region angeben] bzw. in Ermangelung anwendbarer Maßstäbe aus vom Planer der einzelnen Maßnahme erstellten Preisanalysen, welche die Arbeiten, etwaigen Lieferungen, Transporte und Mieten umfassen, abgeleitet, auf welche derselbe Abschlag angewandt wurde, der für die Rahmenvereinbarung angeboten wurde.

1-ter. [sofern es sich bei der Vergabestelle um das Amt für öffentliche Arbeiten handelt] Die für die Zahlungen in Bezug auf diesen Vertrag notwendigen Mittel entstammen gemäß den Vorgaben laut Art. 12 Abs. 6 GD 98/2011 entsprechenden Gutschriftsaufträgen gemäß Art. 9 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 367 vom 20. April 1994 zugunsten des Amts für öffentliche Arbeiten seitens der Abteilung für Finanzen des Wirtschafts- und Finanzministeriums auf Basis des Baufortschritts und der Zustimmung der Agentur für Staatsgüter hinsichtlich der zugewiesenen Summen.

2. Der Vertrag wird zur Gänze „nach Maß“ laut Art. 3 Abs. 1 Buchst. e) GvD und Art. 59 Abs. 5-bis GvD 50/2016 sowie Art. 43 Abs. 7 DPR 207/2010, der gemäß den Vorgaben laut Art. 216 Abs. 4 GvD 50/2016 anwendbar ist, mit anschließender abschließender Prüfung der tatsächlichen Maßnahme abgeschlossen.

3. Die Einheitspreise laut der als Maßstab für den maximalen Abschlag herangezogenen Preisliste sind für den Auftragnehmer für die technischen Spezifikationen und die Beschreibung der vorgesehenen Kategorien von Arbeiten sowie für die Definition, Bewertung und Verbuchung etwaiger Varianten, Hinzufügungen oder Entfernungen während der Ausführung der Arbeiten, sofern zulässig, die von der Vergabestelle gemäß Art. 106 GvD 50/2016 angeordnet und genehmigt werden, verbindlich.

4. Die Vergabestelle zahlt das Entgelt mittels Banküberweisung auf das entsprechende, in Art. 18 dieses Vertrags angegebene Girokonto gemäß den Modalitäten laut den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen der Maßnahme im Einklang mit den Vorgaben in Titel IX DPR 207/2010. Gemäß Art. 30 Abs. 5-bis GvD 50/2016 behält die Vergabestelle 0,50 % des Nettobetrags einer jeden Rate als Garantie für etwaige Nichterfüllungen der Beitragsverpflichtungen ein. Diese Einbehalte werden bei der Zahlung der letzten Saldorate nach der Erhebung der Sammelbescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragslage freigegeben.

5. [nur wenn es sich bei der Vergabestelle um das Amt für öffentliche Arbeiten handelt] Die Rechnungen müssen auf den amtierenden dem Amt vorstehenden Beamten _____ als beauftragtem Funktionär ausgestellt werden.

Im Rahmen dieses Vertrags gelten unter Bezugnahme auf Art. 43 Abs. 7 DPR 207/2010, der kraft der Vorgaben laut Art. 216 Abs. 4 GvD 50/2016 anwendbar ist, die folgenden homogenen Gruppen von Kategorien:

.....
.....

6. Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung der Beitrags- und Entlohnungsverpflichtungen des Auftragnehmers gemäß Art. 30 Abs. 5 und 6 GvD 50/2016 und (ggf.) des Unterauftragnehmers gemäß Art. 105 Abs. 10 GvD 50/2016 Ersatzmaßnahmen durchzuführen.
7. Die Abschlagszahlungen erfolgen mittels Abschlagsraten abzüglich der Einbehalte, die dem Baufortschritt entsprechen, welcher gemäß den Vorgaben in den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen der Maßnahme ermittelt wird.
8. Die Zahlungsbescheinigungen in Bezug auf die Abschlagszahlungen werden vom Verfahrensverantwortlichen gleichzeitig mit der Annahme eines jeden BL und jedenfalls innerhalb einer Frist von höchstens sieben Tagen nach deren Annahme ausgestellt. Die Vergabestelle ordnet die Zahlung innerhalb der Fristen laut Art. 113-bis Abs. 2 GvD 50/2016 an.
9. Die Schlussrechnung der auftragsgegenständlichen Arbeiten muss vom Bauleiter zusammen mit dessen spezifischen Bericht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Datum der Bescheinigung über die Fertigstellung der Arbeiten und/oder die Endabnahme erstellt und dem Verfahrensverantwortlichen übermittelt werden, der den Auftragnehmer auffordert, diese innerhalb von 30 (dreißig) Tagen zu unterzeichnen.
10. Wenn die Endabrechnung der Werke festgelegt wurde, die Garantiefrist abgelaufen ist und der Beschluss über die ordnungsgemäße Ausführung genehmigt wurde, wird die dem Auftragnehmer zustehende Restforderung bezahlt und die in den Prämissen angegebene Versicherungspolizze Nr. laut Art. B.4 der besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen freigegeben.
11. Die Bescheinigung über die Zahlung der letzten Abschlagszahlung wird nach der Fertigstellung der Arbeiten ausgestellt.
12. Gemäß Art. 103 Abs. 6 GvD 50/2016 kann die Zahlung der Saldorate einer jeden Maßnahme erst angeordnet werden, nachdem der Auftragnehmer eine Bürgschaft in Höhe der Saldorate bestellt hat, erhöht um den angewandten gesetzlichen Zinssatz für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Ausstellung der vorläufigen Abnahmebescheinigung bzw. der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung und dem Zeitpunkt, an dem diese Bescheinigung endgültig wird. Die Zahlung der Saldorate kann nicht als Annahme des Werks gemäß Art. 1666 Abs. 2 ZGB gewertet werden.

ARTIKEL 4

(Änderung des Vertragsbetrags – Preisanpassung)

1. Hinsichtlich des Durchführungsvertrags finden die Bestimmungen über die Preisanpassung laut Art. 106 Abs. 1 Buchst. a) GvD 50/2016 sowie Art. 29 Abs. 1 Buchst. b) GD 4/2022, umgewandelt mit Änderungen mit dem Gesetz 25/2022, Anwendung.

***[Sofern zutreffend, zusammen mit den entsprechenden Prämissen]* ARTIKEL 5**

(Bevorschussung des Vertragsbetrags)

1. Gemäß den Vorgaben laut Art. 35 Abs. 18 GvD 50/2016 gewährt die Vergabestelle auf Anfrage des Auftragnehmers eine Vorschusszahlung in Höhe von 20 % (zwanzig Prozent) des Vertragsbetrags, die nach der Unterzeichnung und innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach dem vom Verfahrensverantwortlichen festgestellten Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Arbeiten gezahlt wird. Diese Bevorschussung kann gemäß Art. 207 Abs. 1 GD Nr. 34/2020, umgewandelt mit dem Gesetz Nr. 77/2020, verlängert durch Art. 3 Abs. 4 GD Nr. 228/2021, umgewandelt mit dem Umwandlungsgesetz Nr. 15/2022, im Rahmen der jährlich für die Maßnahme bereitgestellten und der Vergabestelle zur Verfügung stehenden Mittel und vereinbar mit diesen auf 30 % (dreißig Prozent) angehoben werden.
2. Voraussetzung für die Vorschusszahlung ist die Bestellung einer Bank- oder Versicherungsbürgschaft in Höhe des Vorschusses, erhöht um den gesetzlichen Zinssatz, der auf

den Zeitraum angewandt wird, der laut dem Zeitplan der Arbeiten notwendig ist, um den Vorschuss auszugleichen.

3. Die Bank- oder Versicherungsbürgschaft wird während der Arbeiten mit dem progressiven Ausgleich des Vorschusses durch die Vergabestelle stufenweise reduziert.

4. Die Bevorschussung wird widerrufen, sofern die Vertragserfüllung nicht im Einklang mit den vertraglichen Fristen erfolgt. In diesem Fall sind der Agentur die gesetzlichen Zinsen auf die bevorschussten Beträge ab dem Zeitpunkt der Zahlung des Vorschusses zu zahlen.

ARTIKEL 6

(Verpflichtungen des Auftragnehmers)

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag unter Einhaltung aller Bedingungen, Vereinbarungen und Modalitäten, die im mit (Datum und Nummer des Beschlusses zur Genehmigung des Ausführungsprojekts) genehmigten Ausführungsprojekt und insbesondere in den folgenden Dokumenten enthalten sind, auszuführen:

- Zeitplan;
- Liste der Einheitspreise;
- Dokumente 1, 2, 3
- Dokument „technische Lösung“, das bei der Angebotsabgabe eingereicht wurde.

2. Die Parteien erklären, dass sie die in Punkt 1 aufgeführten Unterlagen und Dokumente zur vollständigen Annahme unterzeichnet haben, die bei den Akten der Vergabestelle hinterlegt sind und auf die hiermit als wesentliche Bestandteile dieses Vertrags verwiesen wird.

3. Die Parteien verpflichten sich insbesondere, sich an alle Bedingungen der Rahmenvereinbarung und der besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen der Maßnahme zu halten, die diesem Vertrag unter „...“ beigefügt werden und zusammen mit der Dokumentation „Technische Lösung“ und deren Anlagen, die vom Bieter bei der Ausschreibung für die Zuschlagserteilung der Rahmenvereinbarung eingereicht wurden und bei den Akten der Vergabestelle hinterlegt sind, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrags bilden [*Hinweis: Außer den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen der Maßnahme muss auch die Liste der Einheitspreise gemäß Art. 32 Abs. 14-bis GvD 50/2016 beigefügt werden. Was die anderen, im vorgenannten Artikel aufgeführten Dokumente betrifft, müssen diese nicht unbedingt materiell beigefügt werden, vorausgesetzt, sie werden von beiden Parteien signiert und bei den Akten der Vergabestelle verwahrt.*]

4. Da die Arbeiten in den meisten Fällen gleichzeitig mit wichtigen Bürotätigkeiten durchgeführt werden, bestätigt das Unternehmen mit der Übernahme des Auftrags zur Ausführung der Arbeiten auch im Hinblick auf den Vorschlag zur „*Koordinierung der Baustelleninterferenzen*“, der mit dem technischen Angebot eingereicht wurde, mit der Unterzeichnung dieses Vertrags, dass es sich einer solchen Situation bewusst ist und sich verpflichtet, alle möglichen Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit des Personals zu gewährleisten.

5. [*nur wenn der SKP erstellt wurde, da auf der Baustelle mehrere Unternehmen tätig sind, auch wenn nicht gleichzeitig*] Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften gemäß dem Sicherheits- und Koordinierungsplan (SKP), der gemäß den Vorgaben laut GvD 81/2008 von (*Name und Titel des Sicherheitskoordinators einfügen*) erstellt wurde, einzuhalten. Die Parteien erklären, dass sie dieses Dokument, das bei den Akten der Vergabestelle hinterlegt ist und auf das hiermit als wesentlichen Bestandteil dieses Vertrags verwiesen wird, zur vollständigen Annahme unterzeichnet haben.

6. [*Nur wenn anstelle des SKP das DUVRI erstellt wurde*] Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich an die Vorschriften des Einheitsdokuments zur Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu halten, das gemäß den Vorgaben laut GvD 81/2008 von (*Name und Titel des Autors einfügen*) erstellt wurde und sämtliche Ergänzungen seitens der nutzenden Verwaltung umfasst. Die Parteien erklären, dass sie dieses Dokument, das bei den Akten der

Vergabestelle hinterlegt ist und auf das hiermit als wesentlichen Bestandteil dieses Vertrags verwiesen wird, zur vollständigen Annahme unterzeichnet haben.

7. *[nur wenn der SKP erstellt wurde, da auf der Baustelle mehrere Unternehmen tätig sind, auch wenn nicht gleichzeitig]* Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, vor der jeweiligen Aufnahme der Arbeiten seinen Einsatzsicherheitsplan (ESP) gemäß GvD 81/2008 als den SKP ergänzendes Dokuments sowie den Einsatzsicherheitsplan aller anderen ausführenden Unternehmen, die eventuell auf der Baustelle tätig sind, zu übergeben, nachdem er sichergestellt hat, dass diese mit seinem Plan übereinstimmen.

8. *[nur wenn kein SKP erstellt wurde]* Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, vor der jeweiligen Aufnahme der Arbeiten seinen Ersatzsicherheitsplan (ErSP) gemäß GvD 81/2008 sowie den Einsatzsicherheitsplan (ESP) aller anderen ausführenden Unternehmen, die eventuell auf der Baustelle tätig sind, zu übergeben, nachdem er sichergestellt hat, dass diese mit seinem Plan übereinstimmen.

ARTIKEL 7

(Ausführungsende und Vertragsstrafen)

1. Der Auftragnehmer muss die Arbeiten innerhalb von X aufeinanderfolgenden Kalendertagen ab dem Datum des Übergabeprotokolls fertigstellen *(oder sofern gemäß den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen der Maßnahme mehrere Teilübergaben vorgesehen sind, ab dem Datum des letzten Übergabeprotokolls)*.

2. Überschreitet der Auftragnehmer diese Frist für die Fertigstellung der Arbeiten und ist dies nicht durch vom Bauleiter angeordnete vorübergehende Einstellungen oder gewährte Fristverlängerungen gerechtfertigt, wird pro Tag eine Vertragsstrafe in der Höhe und gemäß den Modalitäten laut den Vorgaben in den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen der Maßnahme verhängt.

3. Die Vertragsstrafe laut Abs. 2 dieses Artikels wird auch bei verspäteter Aufnahme der Arbeiten und bei verspäteter Wiederaufnahme der Arbeiten infolge eines Protokolls über die vorübergehende Einstellung verhängt.

4. Werden während der Vertragserfüllung Abweichungen zwischen dem, was bei der Ausschreibung angeboten wurde, und dem, was in der Ausführungsphase tatsächlich eingesetzt wurde, festgestellt, werden ebenfalls die in den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen vorgesehenen Vertragsstrafen verhängt.

5. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafen darf 10 % des Vertragsbetrags nicht überschreiten, anderenfalls wird der Vertrag durch Verschulden des Auftragnehmers aufgehoben.

6. Bei der Verhängung von Vertragsstrafen informiert die Vergabestelle die zentrale Beschaffungsstelle über die erfolgte Verhängung der oben genannten Vertragsstrafen zwecks der Geltendmachung der ausdrücklichen Aufhebungsklauseln gemäß Art. 16 Abs. 2 Buchst. o) und p) der Rahmenvereinbarung.

ARTIKEL 8

(Aufhebung und Rücktritt)

1. In den Fällen und gemäß den Vorgaben laut Art. 108 GvD 50/2016 kann die Vergabestelle die Aufhebung des Vertrags vor dessen Ablauf fordern.

2. Der Vertrag gilt zudem nach einer vorherigen, dem Auftragnehmer seitens der Vergabestelle per zertifizierter E-Post zugestellten Erklärung gemäß Art. 1456 ZGB von Rechts wegen als aufgehoben, wenn

- a) sich der Auftragnehmer ohne gerechtfertigten Grund nicht bei der zweiten Einberufung seitens des Bauleiters für die Unterzeichnung des Protokolls zur Übergabe der Baustelle einfindet;
- b) die Arbeiten verspätet aufgenommen oder ungerechtfertigterweise vorübergehend eingestellt werden und der Verzug oder die Einstellung ab dem Zeitpunkt der Vergabe der

- Arbeiten oder dem letzten Tag deren ordnungsgemäßer Abwicklung für mehr als 10 Tage anhält, vorbehaltlich anderweitiger Angaben im einzelnen Vertrag/Auftrag;
- c) die Bauleitung feststellt, dass der Auftragnehmer sich nicht an die Vorschriften zur Weitervergabe gehalten hat;
 - d) gegen die Vorgaben des Sicherheits- und Koordinierungsplans oder des Einsatzsicherheitsplans laut Art. B.33 der besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen verstoßen wird;
 - e) die Bauleitung feststellt, dass die Vorschriften über die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer laut GvD Nr. 81 vom 9. April 2008 i. d. g. F. nicht eingehalten werden, oder wenn der Verfahrensverantwortliche oder der SiKo-A feststellt, dass der Sicherheits- und Koordinierungsplan (oder der Ersatzsicherheitsplan) nicht eingehalten wird;
 - f) das Unternehmen seinen Geschäftsbetrieb aufgibt oder wenn dessen Insolvenz mit einem Urteil erklärt wurde, vorbehaltlich der Vorgaben laut Art. 110 GvD 50/2016;
 - g) das Verbot zur vollständigen oder teilweisen Abtretung der mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen gemäß Art. 10 an Dritte missachtet wurde;
 - h) *(sofern es sich bei der Vergabestelle um die Agentur für Staatsgüter handelt)* die Vorgaben des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells laut GvD 231/2001 und des entsprechenden Ethikkodex gemäß Art. 17 dieses Vertrags missachtet werden;
 - i) die gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen zur Regelung des Arbeitnehmersverhältnisses seitens des Auftragnehmers nicht angewandt oder schwerwiegend missachtet wurden;
 - j) wiederholte grob fahrlässige/nachlässige Handlungen bei der Ausführung der Maßnahme festgestellt wurden, welche deren Realisierung beeinträchtigen und/oder den Ruf der Vergabestelle schädigen und/oder beeinträchtigen;
 - k) Beträge, die der Vergabestelle aus irgendeinem Rechtsgrund zu zahlen sind, nicht oder wiederholt verspätet bezahlt wurden;
 - l) bei der Unterzeichnung dieses Vertrags die endgültige Kautions- und die Versicherungspolizze gemäß Art. 9 nicht vorgelegt werden;
 - m) der Gesamtbetrag der während der Ausführung dieses Vertrags verhängten Vertragsstrafen 10 % des vertraglichen Entgelts überschreitet;
 - n) nicht alle Verpflichtungen im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit finanzieller Transaktionen laut Art. 16 dieses Vertrags eingehalten werden;
 - o) *(wenn es sich bei der Vergabestelle um die Agentur für Staatsgüter handelt)* die mit der Unterzeichnung der Integritätsvereinbarungen übernommenen Antikorruptionsverpflichtungen nicht erfüllt werden;
 - p) gegen den Unternehmer oder die Mitglieder der Gesellschaft oder die Führungskräfte des Unternehmens mit spezifischen Funktionen in Bezug auf die Vergabe, den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags wegen einer der Straftaten laut Art. 317, 318, 319, 319-bis, 319-ter, 319-quater, 320, 322, 322-bis, 346-bis, 353, 353-bis StGB eine vorbeugende Maßnahme angeordnet oder Anklage erhoben wird. In diesem Fall unterliegt die Aufhebung der vorherigen Mitteilung an die ANAC, welche dafür zuständig ist, die etwaige Weiterführung des Vertragsverhältnisses zu bewerten, sofern die Bedingungen laut Art. 32 GD 90/2014, umgewandelt in das Gesetz 114/2014 erfüllt sind;

q) die allgemeinen Voraussetzungen laut Art. 80 GvD 50/2016 bezüglich der Qualifizierung, die für die Teilnahme an der Ausschreibung vorgeschrieben und die Ausführung der unter irgendeine der im vergebenen Los enthaltenen Kategorien OG1, OG2, OG11 fallenden Arbeiten notwendig sind, nicht mehr erfüllt sind;

3. In den Fällen der Aufhebung laut diesem Vertrag und den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen der Maßnahme behält sich die Vergabestelle das Recht vor, vom Auftragnehmer Schadensersatz für den etwaigen höheren Schaden unbeschadet der Verhängung der Vertragsstrafen zu fordern.

4. Bei Aufhebung des Vertrags und Vollstreckung von Amts wegen sowie bei Insolvenz des Auftragnehmers geht die Vergabestelle gemäß Art. 110 GvD 50/2016 im Einklang mit den Vorgaben der Ausschreibungsbedingungen und der besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen der Maßnahme vor.

5. Im Einklang mit den Vorgaben laut Art. 109 GvD Nr. 50/2016 ist die Vergabestelle berechtigt, jederzeit von diesem Vertrag zurückzutreten, nachdem sie die durchgeführten Arbeiten und den Wert der auf der Baustelle vorhandenen nützlichen Materialien sowie ein Zehntel des Betrags der nicht durchgeführten Arbeiten gemäß den Vorgaben in den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen der Maßnahme bezahlt hat.

6. Die Vergabestelle informiert umgehend die zentrale Beschaffungsstelle über die Aufhebung des Vertrags aus einem der oben genannten Gründe, um die Aufhebung der Rahmenvereinbarung laut deren Art. 17 Buchst. r) zu ermöglichen.

ARTIKEL 9

(Bürgschaft und Versicherungspolizze)

1. Die in den Prämissen genannte Bürgschaft laut Art. B4 der Vergabe- und Vertragsbedingungen, welche diesem Vertrag unter X beigefügt ist, deckt den Aufwand für die nicht erfolgte oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung aller sich aus dieser Vergabe ergebenden Verpflichtungen und verliert ihre Rechtswirksamkeit erst nach der Ausstellung der vorläufigen Abnahmebescheinigung oder der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahme. Insbesondere wird die Bürgschaft mit zunehmendem Fortschritt der Durchführung der Maßnahme und je nach dessen Ausmaß bis zu einem Höchstmaß von 80 (achtzig) Prozent des gesicherten Anfangsbetrags schrittweise freigegeben. Die Freigabe gemäß den oben genannten Bedingungen und Ausmaßen erfolgt automatisch, ohne dass es der Genehmigung der Vergabestelle bedarf, unter der einzigen Bedingung, dass der Auftragnehmer dem Bürgen zuvor die Baufortschritte oder ein gleichwertiges Dokument im Original oder als beglaubigte Abschrift zum Nachweis der erfolgten Durchführung übergibt. Der Restbetrag in Höhe von 20 (zwanzig) Prozent des gesicherten Anfangsbetrags wird gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen freigegeben.

2. Gemäß Art. 103 Abs. 6 GvD 50/2016 muss der Auftragnehmer eine Bürgschaft bestellen, die Voraussetzung für die Zahlung der Saldorate ist und deren Höhe der Saldorate entspricht, erhöht um den angewandten gesetzlichen Zinssatz für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Ausstellung der vorläufigen Abnahmebescheinigung bzw. der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung und dem Zeitpunkt, an dem diese Bescheinigung endgültig wird. Die Zahlung der Saldorate kann nicht als Annahme des Werks gemäß Art. 1666 Abs. 2 ZGB gewertet werden.

3. Gemäß Art. 103 Abs. 7 GvD 50/2016 ist der Auftragnehmer in Bezug auf jede einzelne vertragsgegenständliche Maßnahme verpflichtet, mindestens zehn Tage vor der Übergabe der Arbeiten eine Versicherung abzuschließen, aufgrund derer die Vergabestellen im Hinblick auf alle durch die Beschädigung oder vollständige oder teilweise Zerstörung von Anlagen und Werken einschließlich solcher, die bereits bestanden, während der Ausführung der Arbeiten schadlos gehalten werden, und welche die Vergabestelle gegen Forderungen für Dritten zugefügte Schäden im Rahmen der Haftpflicht versichert. Die versicherte Summe muss dem Betrag dieses Vertrags mit einer Versicherungssumme von XXX % entsprechen. Der Versicherungsschutz muss vom Zeitpunkt der Übergabe der Arbeiten bis zur Ausstellung der vorläufigen Abnahmebescheinigung oder der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung oder jedenfalls für einen Zeitraum

von zwölf Monaten nach Fertigstellung der Arbeiten (ersichtlich aus der entsprechenden Bescheinigung) gültig sein.

ARTIKEL 10

(Verbot zur Abtretung des Vertrags – Forderungsabtretung)

1. Dieser Vertrag darf gemäß Art. 105 Abs. 1 GvD 50/2016 nicht abgetreten werden und jede etwaige Abtretung ist null und nichtig.
2. Zulässig ist die Abtretung der Forderungen gemäß den Vorgaben laut Art. 106 Abs. 13 GvD 50/2016 und des Gesetzes Nr. 52 vom 21. Februar 1991, vorausgesetzt, dass es sich beim Zessionar um ein Bankinstitut oder einen Finanzvermittler handelt, das/der den gesetzlichen Bestimmungen über das Bank- und Kreditwesen unterliegt, und dass der Abtretungsvertrag im Original oder in Form einer beglaubigten Abschrift der Vergabestelle vor oder gleichzeitig mit der vom Verfahrensverantwortlichen unterzeichneten Zahlungsbescheinigung übermittelt wird.
3. Gemäß Art. 106 Abs. 13 GvD 50/2016 bleibt das Recht der Vergabestelle vorbehalten, die Abtretung der Forderung mit einer dem Zedenten und dem Zessionar zuzustellenden Mitteilung innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Tagen nach der Mitteilung über die Abtretung abzulehnen.

***[Nur wenn der Zuschlagsempfänger bei der Ausschreibung ausdrücklich seinen Willen geäußert hat, die Weitervergabe in Anspruch zu nehmen]* ARTIKEL 11**

(Weitervergabe)

1. Nach Vornahme der gesetzlichen Prüfungen kann die Vergabestelle den Auftragnehmer zur Weitervergabe im vom Auftragnehmer im bei der Ausschreibung zur Vergabe der vertragsgegenständlichen Arbeiten eingereichten Angebot angegebenen Rahmen und unter Einhaltung der Vorgaben in den Ausschreibungsbedingungen und den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen der Maßnahme ermächtigen.
2. Was die vorherrschende Kategorie XX betrifft, die im Rahmen dieses Durchführungsvertrags ermittelt wird, ist die mehrheitliche Weitervergabe der entsprechenden Ausführung an Dritte gemäß Art. 105 Abs. 1 GvD 50/2016 ausgeschlossen.
3. Der Auftragnehmer und der Unterauftragnehmer haften gesamtschuldnerisch gegenüber der Vergabestelle für die Erbringung der unterauftragsvertragsgegenständlichen Leistungen.
4. Was die Weitervergabe betrifft, finden die Vorgaben laut Art. 105 Abs. 14 GvD 50/2016 Anwendung. Gemäß Art. 105 Abs. 14 GvD 50/2016 sowie Art. B24 der Ausschreibungsbedingungen und Art. 14 der Auftragsbedingungen ist der Zuschlagsempfänger verpflichtet, den Unterauftragnehmern die Sicherheitskosten und den Personalaufwand in Bezug auf die weitervergebenen Leistungen ohne irgendeinen Abschlag zu zahlen und haftet gesamtschuldnerisch mit dem Unterauftragnehmer für dessen Erfüllung der gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Sicherheitsverpflichtungen.

ARTIKEL 12

(Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber seinen Arbeitnehmern)

1. Der Auftragnehmer erklärt, dass er für seine Beschäftigten den geltenden gesamtstaatlichen Arbeitskollektivvertrag für die Arbeitnehmer *[angeben, welcher Kategorie die Arbeitnehmer angehören: Bauarbeiter, Metallarbeiter, Chemiarbeiter usw.]* anwendet und diesen gegenüber die gesetzlich und kollektivvertraglich vorgesehenen Verpflichtungen in Bezug auf Versicherungen und soziale Sicherheit erfüllt.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen in Bezug auf Entlohnung, soziale Sicherheit, Versicherungen und Gesundheit zu erfüllen, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind, sowie sich an sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung der Covid-19-Infektion an Arbeitsplätzen zu halten, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Tätigkeiten gelten und in den Protokollen der Regierung und Sozialpartner oder in späteren

Aktualisierungen, in von der Regierung und den Provinzen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich erlassenen Dekreten, in von den lokalen und gesamtstaatlichen Gesundheitsbehörden erlassenen Dokumenten, in Leitlinien und Dokumenten zur Risikobewertung enthalten sind.

3. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet,

a) gegenüber allen Arbeitnehmern, die bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden, einschließlich derer, die außerhalb der Provinz eingestellt werden, während der Abwicklung von Arbeiten die gesetzlichen und die Entlohnung betreffenden Bedingungen gemäß den gesamtstaatlichen Arbeitskollektivverträgen und den in geltenden regionalen Ergänzungsverträgen in vollem Umfang anzuwenden und anwenden zu lassen, einschließlich der Eintragung der Unternehmen und Arbeitnehmer bei den regionalen Bauarbeiterkassen und den in den einschlägigen Verträgen vorgesehenen paritätischen Organisationen;

b) *(nur dann anführen, wenn der Zuschlagsempfänger bei der Ausschreibung den Willen geäußert hat, die Weitervergabe in Anspruch zu nehmen)* auch gegenüber dem Unterauftragnehmer die Haftung für die Einhaltung der gesetzlichen und die Entlohnung betreffenden Bedingungen bezüglich der Arbeitnehmer gemäß den gesamtstaatlichen Arbeitskollektivverträgen und den auf regionaler oder Provinzebene geltenden Ergänzungsverträgen jeweils hinsichtlich der im Arbeitskollektivvertrag der Zugehörigkeitskategorie enthaltenen Bestimmungen zu übernehmen.

4. Die Abschlags- und Saldozahlungen seitens der Vergabestelle für die vertragsgegenständlichen Leistungen unterliegen der Erhebung der Sammelbescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragslage (DURC). Die erhobene Bescheinigung ist für die nächste Abschlagszahlung wirksam. Sofern auf Antrag der zuständigen Stellen oder der eventuell von den Gewerkschaftsorganisationen betreuten Arbeitnehmer festgestellt wird, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung der Entlohnungen und/oder die Abführung der Beiträge nicht ordnungsgemäß nachkommt, zahlt die Vergabestelle die entsprechenden Beträge sowie die dem Auftraggeber für die durchgeführten Arbeiten zu zahlenden Beträge und nimmt ggf. auch die endgültige Kautions in Anspruch. Vorbehalten bleibt, dass im Einklang mit den Vorgaben laut MD 143/2021 vor der Saldozahlung der Arbeiten die Bescheinigung laut Art. 49 Abs. 3 Buchst. b) GD 77/2021 in Bezug auf die Angemessenheit des Arbeiteranteils laut Art. 105 Abs. 16 GvD 50/2016 sowie Art. 8 Abs. 10-bis GD 76/2020, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz 120/2020, erhoben wird.

ARTIKEL 13

(Zustellungsadresse des Auftragnehmers)

1. Gemäß Art. 2 der allgemeinen Vergabe- und Vertragsbedingungen Nr. 145/2000 wählt der Auftragnehmer seine Zustellungsadresse in der Gemeinde unter der Adresse an seinem eingetragenen Firmensitz.

2. Im Einklang mit den Vorgaben laut Art. 3 Abs. 1 der allgemeinen Vergabe- und Vertragsbedingungen Nr. 145/00 sowie Art. 3 des Gesetzes 136/2010 erfolgen die Zahlungen zugunsten des Auftragnehmers gemäß den Vorschriften laut Art. 18 dieses Vertrags.

3. Hinsichtlich jeglicher Aspekte in Bezug auf diesen Vertrag wählt die Vergabestelle ihre Zustellungsanschrift am eingetragenen Firmensitz in,

ARTIKEL 14

(Vertragsausgaben)

1. Der Auftragnehmer übernimmt alle Ausgaben dieses Vertrags sowie alle Aufwendungen in Verbindung mit dessen Abschluss, mit Ausnahme der MwSt., die zulasten der Vergabestelle geht.

2. Zulasten des Auftragnehmers gehen auch die steuerlichen Aufwendungen in Verbindung mit der Abführung der Stempelsteuer für alle Rechtshandlungen, welche dieser unterliegen, da sie unter die Bestimmungen laut Art. 2 des Tarifs Teil 1 in der Anlage zum DPR 642/1972 fallen, z. B. u. a. das Übergabeprotokoll, das Protokoll über die Fertigstellung der Arbeiten, die Bescheinigung über

die ordnungsgemäße Ausführung oder die Abnahme sowie das Protokoll zur Vereinbarung neuer Preise.

3. Wenn der Wert des Vertrags nach Abschluss der Arbeiten über dem ursprünglich vorgesehenen Wert liegt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Abgaben mittels der Zahlung der auf die Differenz anfallenden höheren Steuern abzuführen. Die Zahlung der Saldorate und die Freigabe der Kaution seitens der Vergabestelle unterliegen dem Nachweis über die erfolgte Abführung der höheren Steuern.

4. Ist der Wert des Vertrags nach Abschluss der Arbeiten dagegen geringer als der ursprünglich vorgesehene Wert, gibt die Vergabestelle eine entsprechende Erklärung zwecks der Rückerstattung der eventuell abgeführten höheren Steuern gemäß den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen ab.

ARTIKEL 15

(Auslegung des Vertrags)

1. Hinsichtlich der Auslegung dieses Vertrags finden die Bestimmungen laut Art. 1362 bis 1371 ZGB Anwendung.

2. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und den Bestimmungen der allgemeinen Vergabe- und Vertragsbedingungen für öffentliche Aufträge haben vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen die Letzteren Vorrang.

3. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und den Bestimmungen der besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen der Maßnahme haben vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen die Letzteren Vorrang.

4. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und/oder den Bestimmungen der besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen der Maßnahme und den technischen Dokumenten laut Art. 5 haben die Erstgenannten Vorrang.

ARTIKEL 16

(Rückverfolgbarkeit der finanziellen Transaktionen)

1. Gemäß Art. 3 des Gesetzes 136/2010 verpflichtet sich der Auftragnehmer, das eigens hierfür vorgesehene Bank- oder Postgirokonto zu nutzen und die Personen anzugeben, die befugt sind, Transaktionen auf diesem Konto durchzuführen

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Vergabestelle innerhalb von 7 Tagen alle etwaigen Änderungen in Bezug auf dieses Konto und die Personen, die zu Transaktionen auf diesem befugt sind, mitzuteilen.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, in die mit den Unterauftragnehmern und Nebenvertragsnehmern abgeschlossenen Verträge bei sonstiger Nichtigkeit eine entsprechende Klausel einzufügen, mit welcher jeder von diesen die vom genannten Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit finanzieller Transaktionen übernimmt.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vergabestelle sowie die Präfektur/das Gebietsamt der Regierung von umgehend über die Nichterfüllung seines Kontrahenten (Unterauftragnehmer/Nebenvertragsnehmer) der Verpflichtungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit finanzieller Transaktionen zu informieren.

5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, der Vergabestelle die genannten Verträge zur Prüfung laut Abs. 9 Art. 3 des Gesetzes 136/2010 zu übermitteln.

6. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen wird der Vertrag gemäß Art. 1456 ZGB ausdrücklich aufgehoben.

7. Bei Abtretung der aus diesem Vertrag erwachsenden Forderung muss sich der Zessionar an dieselben Verpflichtungen halten, die in diesem Artikel für den Auftragnehmer vorgesehen sind, und dem Auftragnehmer die Vorschusszahlungen mittels Bank- oder Postüberweisung auf das entsprechende Girokonto leisten.

[Für die einzelnen Vergabestellen anpassen; wenn es sich bei der Vergabestelle um die Agentur für Staatsgüter handelt, gelten die nachfolgend aufgeführten Regelungen]
ARTIKEL 17

(Modell gemäß GvD 231/2001 und Ethikkodex sowie Überwachung der Beziehungen zwischen der Agentur und dem Auftragnehmer zwecks Korruptionsbekämpfung)

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorgaben des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells der Agentur gemäß GvD 231/2001, das auf der institutionellen Website der Agentur für Staatsgüter verfügbar ist, einzuhalten und sich im Einklang mit dem entsprechenden Verhaltenskodex und in jedem Fall so zu verhalten, dass die Agentur nicht durch die Verhängung der gemäß diesem Dekret vorgesehenen Sanktionen gefährdet wird. Die Missachtung dieser Verpflichtung stellt eine schwerwiegende vertragliche Nichterfüllung dar und berechtigt die Agentur, den Vertrag gemäß Art. 1456 ZGB aufzuheben.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die Agentur in Bezug auf etwaige Sanktionen oder Schäden, die dieser durch den Verstoß gegen die Verpflichtung laut Abs. 1 entstehen sollten, schadlos zu halten.

ARTIKEL 18

(Gerichtsstand oder Schiedsklausel)

1. Die schiedsrichterliche Zuständigkeit gemäß Art. 209 Abs. 1 GvD 50/2016 ist aus diesem Auftrag ausgeschlossen.

2. Gerichtsstand ist

ARTIKEL 19

(Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten)

1. Die von den teilnehmenden Unternehmen angegebenen personenbezogenen Daten werden auch automatisiert und unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich für die Zwecke der Durchführung der Ausschreibung sowie lediglich in Bezug auf den Zuschlagsempfänger in Hinblick auf den späteren Abschluss und das Management des Vertrags verarbeitet. Insbesondere liegt der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Zweck zugrunde, die Feststellung der Eignung der Bieter in Bezug auf die gegenständliche Ausschreibung festzustellen. Die Angabe der Daten ist verpflichtend, d. h., dass der Bieter, der an der Ausschreibung teilnehmen möchte, die vorgeschriebenen Erklärungen bei sonstigem Ausschluss abzugeben hat. In Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen können die Daten an die zuständigen öffentlichen Ämter sowie an die anderen Bieter, die das Recht auf Auskunft über die Ausschreibungsunterlagen geltend machen, weitergegeben werden. Die Rechte der betroffenen Person entsprechen denen laut Kap. 3 und 8 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung 679/2016/EU). Die betroffene Person hat in den gemäß der Rechtsvorschrift vorgesehenen Fällen das Recht auf Berichtigung und Ergänzung sowie auf Löschung der personenbezogenen Daten und auf Einschränkung der Datenverarbeitung. Die Daten werden für den Zeitraum gespeichert, der unbedingt notwendig ist, um die Zwecke, für welche sie angegeben wurden, und anschließend die gesetzlichen Verpflichtungen in Verbindung und infolge dieses Verfahrens zu erfüllen.

für die Vergabestelle

für den Auftragnehmer

Gemäß Art. 1341 ZGB erklärt der Auftragnehmer ausdrücklich, dass er sämtliche Bestimmungen dieses Vertrags kennt und akzeptiert, unter besonderer Bezugnahme auf die Art. 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 12. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags gelten daher auch die genannten verhandlungsbasierten Klauseln als ausdrücklich angenommen.

für den Auftragnehmer

LISTE DER ANLAGEN:

- technische Dokumentation
- SKP (sofern zutreffend)
- DUVRI (sofern zutreffend)
- Bestätigung über die Vormerkung der Maßnahme vom xx.xx.20xx
- Teilnahmeunterlagen an der Ausschreibung (*bei Nutzung der Kapazitäten Dritter oder Weitervergabe*)

beigebrachte und in den Prämissen genannte Polizze

Laut Art. 57 co. 2 des Autonomie Statutes der Autonome Provinz Bozen, ist, im Falle von Nichtübereinstimmung des italienischen und deutschen Textes, der italienischer Text gültig.